Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/29 1Ob7/02i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

WRG §31 Abs3

Rechtssatz

Primär hat der nach § 31 WRG Verpflichtete selbst für die kostengünstigste Lösung im Zuge der nach§31 Abs3 WRG anzuordnenden Maßnahmen zu sorgen. Die Wasserrechtsbehörde ist nicht verpflichtet, Kostenvoranschläge einzuholen. Sie hat ohne weitwendige Erhebungen die nach § 31 Abs 3 WRG gebotenen Maßnahmen einzuleiten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/02i
  Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 7/02i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116119

Dokumentnummer

JJR_20020129_OGH0002_0010OB00007_02I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at